

The background features abstract, overlapping green geometric shapes in various shades, creating a modern and dynamic visual effect. The shapes are primarily triangles and polygons, some semi-transparent, layered against a white background.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die schulische Bildung von jungen Migrantinnen und Migranten

Workshop im Rahmen der 37. DGBV-Jahrestagung am 1. und 2. 12.2016

Moderation: Werner van den Hövel

Schulpflicht

- ▶ Nicht vom Bund, sondern von den Ländern weitgehend identisch geregelt.
- ▶ Beginn in der Regel im Herbst des Jahres, in dem ein Kind sechs Jahre alt wird;
- ▶ Voraussetzung: Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in dem betreffenden Land.
- ▶ Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber besondere Regelungen in allen Ländern.
- ▶ Beginn mit Einreise (BE, HB, HH SL,SN,SH) (Aber: was bedeutet „Wohnung“ im Sinne der Regelungen?)
- ▶ Beginn 3 Monate (By, TH), bzw. 6 Monate nach Einreise (BW).
- ▶ Beginn mit dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung und Zuweisung an eine Gemeinde (BB, HE, MV, NI, NRW, RP, ST).
- ▶ Änderung / Bundeseinheitliche Regelung geboten?

Ende der Schulpflicht

- ▶ Ende der Schulpflicht entsprechend der in dem betreffenden Land geltenden allgemeinen Regeln.
- ▶ Meist bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- ▶ Besondere Regelung für „Illegale“ in einigen Ländern: „bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht“ (BY, BW, NRW, RP).

Ausweitung der Schulpflicht über das 18. Lebensjahr hinaus

- ▶ Schulpflicht für junge Migrantinnen und Migranten, die in ihrem Heimatland keine ausreichende schulische Bildung erfahren haben und von der Schulpflicht nicht mehr erfasst werden?
- ▶ Forderungen der Gewerkschaften und der Wirtschaft.
- ▶ In Bayern neuerdings Berufsschulpflicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs.
- ▶ Aufgabe von Schule ist Bildung und Erziehung von jungen Menschen?
- ▶ Verantwortung der Länder und Kommunen (als Schulträger)?
- ▶ Auswirkung auf Ersatzschulfinanzierung?

Recht auf Schulbesuch

▶ Europäisches Recht

- ▶ Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach Einreise (Art. 14 Abs. 2 AufnahmeRL - Richtlinie 2013/33/EU -): *„Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden.“*

▶ Menschenrecht

- ▶ Zugang zum Bildungssystem für jedes Kind, das sich in Deutschland aufhält (Art. 28 Kinderrechtskonvention: *„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; ...“*)

▶ Schulrecht

- ▶ In einigen Ländern ausdrücklich geregelt (BB, HE, MV, RP).
- ▶ Ausweitung des Schulbesuchsrecht auf nicht mehr schulpflichtige junge Menschen? (siehe Folie 3).
- ▶ Einbeziehung des sog. „Zweiten Bildungswegs“ (z. B. Abendrealschule)?

Sonderfall: Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus

- ▶ Schulpflicht?
- ▶ Schulbesuchsrecht?
- ▶ Erlass „Schulbesuch ausländischer Kinder und Jugendlicher, die sich illegal in NRW aufhalten“ des MSW NRW vom 27.03.2008: Keine Erhebung und Übermittlung von Daten über Aufenthaltstatus“.
- ▶ 2011: Abschaffung der Übermittlungspflicht für Schulen (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Rechtliche Rahmenbedingungen in den Ländern

- ▶ Sehr unterschiedliche Regelungen in Gesetzen, VO und VV.
- ▶ Finanzierung und Zuweisung der Mittel vorrangig Ländersache (Sozialindex)
- ▶ Kostenloser Schulbesuch.
- ▶ Zentrale oder dezentrale administrative Abläufe (Schulanmeldung, Zuweisung, Überwachung der Schulpflicht).
- ▶ Unterschiedliche, dem jeweiligen Schulsystem und dem Standort (Ballungsgebiet, ländlicher Raum) angepasste schulorganisatorische Modelle.
- ▶ Alphabetisierung, Sprachförderung, Herkunftssprachlichen Unterricht, Leistungsfeststellung, Nachteilsausgleich.
- ▶ Festlegung von Mindestanforderungen und - standards geboten?

Rechtliche Rahmenbedingungen für Schulen in freier Trägerschaft

- ▶ Schulpflicht und Schulbesuchsrecht wie an öffentlichen Schulen.
- ▶ Aufnahme von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich im freien Ermessen des Schulträgers.
- ▶ Berücksichtigung bei den staatlichen Zuschüssen?
- ▶ Übernahme des evtl. zu zahlenden Schulgelds durch den Staat?

Bildungs- und Teilhabepaket

- ▶ Abdeckung des soziokulturellen Existenzminimums, sofern Eltern ihn nicht selbst abdecken können.
- ▶ Zuschüsse zum Schulbedarf (100 € jährlich), den Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, den Kosten für Schulfahrten und unter bestimmten Voraussetzungen dem Kosten der Schülerbeförderung und der Kosten außerschulischer Nachhilfe.
- ▶ Teil des Grundbedarfs (§ 3 AsylbLG).
- ▶ Gewährung auch an Schülerinnen und Schüler, die Aufenthaltsgestattung nur für die Dauer des Asylverfahrens haben (§ 55 AsylbLG).
- ▶ Gilt für Schulpflichtige auch dann, wenn Eltern mit dem Ausreisetermin Anspruch auf Grundleistungen verlieren (§ 1 a Abs. 2 AsylbLG).

Bundesausbildungsförderung

- ▶ Nur sehr begrenzter Zugang für Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einem Herkunftsland außerhalb der EU.
- ▶ Ausländer mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen, mit längerer Bleibeperspektive, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- ▶ Ausländer mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen mit eher vorübergehender Bleibeperspektive, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, nach einer Wartezeit von 15 Monaten (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).
- ▶ Für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung nach fünfjähriger rechtmäßiger Erwerbstätigkeit in Deutschland oder sechsjähriger rechtmäßiger Erwerbstätigkeit der Eltern in Deutschland (§ 8 Abs. 3 BAföG).

Schulische Inklusion junger Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen

- ▶ Jedenfalls mit Beginn der Schulpflicht gelten auch für junge Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen, die zur Umsetzung von Art. 24 VN-BRK in den Ländern getroffenen schulrechtlichen Regelungen (z. B. Anspruch auf Besuch einer allgemeinen Schule).
- ▶ Einbeziehung der nicht von der Schulpflicht erfassten, aber zum Schulbesuch berechtigten jungen Migrantinnen und Migranten in schulische Inklusion.
- ▶ Art. 24 VN-BRK ist Menschenrecht und gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer.

Hilfen für den Schulbesuch junger Migrantinnen und Migranten

- ▶ Keine schulrechtliche Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen.
- ▶ Hilfen durch individuelle Schulbegleiter bzw. Integrationshelfer keine Aufgabe der Schule.
- ▶ Leistung der Jugendhilfe wegen seelischer Behinderung gem. § 35 a SGB VIII.
- ▶ Leistungen der Sozialhilfe wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen gem. § 54 Abs. 1 SGB XII (Sozialhilfe).

Hilfen bei seelischer Behinderung

- ▶ Anspruchsgrundlage: § 35a SGB VIII (Jugendhilfe).
- ▶ Voraussetzung: Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, der rechtmäßig oder ausländerrechtlich geduldet ist (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).
- ▶ Gefestigtes Aufenthaltsrecht notwendig?
- ▶ Aufenthaltsgestattung ausreichend?
- ▶ Ausländerrechtliche Duldung?

Hilfen bei körperlichen und geistigen Behinderungen

- ▶ Anspruchsgrundlage: § 54 Abs. 1 SGB XII (Sozialhilfe).
- ▶ Ausschluss: Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (§ 23 Abs. 2 SGB XII).
- ▶ Sonderregelung für Kinder im AsylbLG : Leistungen „zur Deckung besonderer Bedürfnisse“ (§ 6 Abs. 1 AsylbLG)?
- ▶ BayLSG, Beschluss vom 21.01.15, Az. L 8 SO 316/14 B ER (openjur.de):
 - ▶ *“Obwohl Leistungen der gesellschaftlichen Teilhabe nach dem AsylbLG mangels anerkanntem dauerhaften Integrationsbedarf in die deutsche Gesellschaft in aller Regel nicht beansprucht werden können, ist im Einzelfall die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe i.S.d. § 54_SGB XII zur Deckung besonderer Bedürfnisse von behinderten Kindern geboten (vgl. Art. 23 UNKRK).“*

Zeugnisanerkennung (ZAB der KMK)

- ▶ Gutachten zur Vergleichbarkeit ausländischer Bildungsabschlüsse für die in den Ländern zuständigen Stellen.
- ▶ Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikation auf Antrag.
- ▶ Gleichwertigkeitsbescheide für nicht reglementierte, landesrechtlich geregelte Berufe (soweit vom Land übertragen).
- ▶ Datenbank „anabin“.

Literaturempfehlungen

- ▶ Kultusministerkonferenz: Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern vom 10.10.2013.
- ▶ Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache und Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln: Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen, Köln, 2015.
- ▶ Meysen, T./ Beckmann, J./ Méndez de Vigo: Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2016, S. 427.
- ▶ Wapler, F.: Sozialrechtliche Leistungen der Bildungsförderung für junge Flüchtlinge, RdJB, 2016, S.345.
- ▶ Wegrich, C.: Rechtliche Rahmenbedingungen für Flüchtlinge an freien Schulen, R & B - Recht und Bildung, 2/16, S. 3.

Links

- ▶ <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2014/tagung-unbegleiteteminderjaehrige-bericht.htm> (15.11.2016)
- ▶ <http://www.bildungserver.de/Schulbesuch-von-Fluechtlingen-in-den-Bundeslaendern-11428.html> (15.11.2016)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Werner van den Hövel
Ministerialdirigent a. D.
Falkestr. 55
46145 Oberhausen